

Redebeitrag von **Frau StMin Katja Meier**
zum **Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des**
Völkerstrafrechts (Drs. 568/23)

Datum: **14./15. Dez. 2023**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Völkerstrafgesetzbuch existiert in Deutschland noch nicht allzu lange – es ist seit gerade mal 21 Jahren in Kraft, auch wenn seine Wurzeln natürlich viel weiter zurückreichen,

mindestens bis zum Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs.

Inzwischen ist es an der Zeit, das Völkerstrafgesetzbuch weiterzuentwickeln.

Beängstigend nah vor unseren Türen, auf europäischem Boden, findet ein brutaler Angriffskrieg statt,

ausgelöst von einem Mann, gegen den der Internationale Strafgerichtshof mittlerweile Haftbefehl erlassen hat: Wladimir Putin.

Die Verheerungen von Putins Krieg ziehen Kreise bis in unser Land, wo viele aus dem Kriegsgebiet geflüchtete Menschen Aufnahme gefunden haben.

Was diese Menschen mitbringen, sind unaussprechliche, traumatische Erlebnisse,

schreckliche Verlusterfahrungen,

und vor allem: zahllose Verletzungen, körperliche wie auch seelische.

Angesichts dieser Entwicklungen müssen wir dringend einige Tatbestände regeln, deren Anwendungsbereiche von unveränderter Aktualität sind.

Bislang war das deutsche Völkerstrafrecht lückenhaft:

in materieller Hinsicht zum Beispiel, was sexuelle Gewalt und den Schutz von Frauen und Mädchen angeht,

verfahrensrechtlich im Hinblick auf die Beteiligungsrechte von Menschen, die Gewalt erlitten haben.

Immer noch werden Vergewaltigungen und sexuelle Übergriffe systematisch als Kriegswaffe eingesetzt – in der Ukraine

genauso wie beim Terrorangriff der Hamas auf den Staat Israel und seine Bürgerinnen und Bürger.

Immer noch werden mittels sexueller Gewalt Menschen unterworfen, Gemeinschaften zerstört und entsetzliche Wunden geschlagen.

Deswegen ist es an der Zeit, die Tatbestandsalternativen der "sexuellen Versklavung" sowie des erzwungenen Schwangerschaftsabbruchs ins Völkerstrafgesetzbuch aufzunehmen.

Auch die Überarbeitung des "sexuellen Übergriffs" ohne Nötigungselement ist eine zwingend erforderliche Modernisierung, gerade mit Blick auf die Istanbul-Konvention.

Sie fordert uns dazu auf, Gewalt gegen Frauen auf allen staatlichen Ebenen umfassend zu bekämpfen,

und sie räumt dabei den Interessen von Opfern und Betroffenen völlig zurecht den höchsten Stellenwert ein.

Deshalb müssen wir die psychosoziale Prozessbegleitung genauso stärken wie die Rechte der Nebenklägerinnen und Nebenkläger.

Wenn wir also eine Nebenklage-Befugnis und die nötigen Voraussetzungen für die Beiordnung eines anwaltlichen Beistands schaffen,

dann stärken wir nicht nur die Handlungsmacht der Betroffenen und ihre Anliegen.

Wir machen das Unrecht sichtbar, das diese Menschen erlitten haben.

Wir helfen ihnen dabei, das Schweigen zu durchbrechen, das häufig gerade nach einer sexuellen Gewalttat einsetzt und jeden Versuch einer Aufklärung, Aufarbeitung und Ahndung zu ersticken droht.

Ich glaube, der Mehraufwand, den das für die Rechtsprechung in der Praxis nach sich zieht, wird an dieser Stelle mehr als aufgewogen – denn wir machen das Völkerstrafrecht damit moderner und wirksamer.

Wir geben denjenigen eine Stimme, denen Unrecht getan worden ist und die mit ihren belastenden Erfahrungen lange Zeit allein gelassen wurden.

Das Völkerstrafrecht wird niemals in der Jurisdiktion eines einzelnen Staates oder nur einer einzigen Institution liegen –

umso wichtiger ist mir, dass wir in Deutschland nicht den Anschluss an internationale Entwicklungen versäumen und die Rechte und Bedürfnisse der Opfer angemessen stärken.

Das wäre nicht nur auf der symbolischen Ebene ein wichtiger Schritt, sondern auch mit Blick auf die justizielle Praxis.

Wie wichtig und wirksam die Mittel des Völkerstrafrechts sein können, ist hierzulande erst unlängst deutlich geworden.

Als das Oberlandesgericht Frankfurt vor zwei Jahren ein Mitglied des IS unter anderen wegen Völkermordes in Tateinheit mit einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu lebenslanger Haft verurteilt und der BGH dieses Urteil im Jahr darauf bestätigt hat, hat das für einiges Aufsehen gesorgt –

und es hat sich gezeigt, was für eine Bedeutung das nationale Völkerstrafrecht hat.

Angesichts der aktuellen Konflikte ist leider nicht davon auszugehen, dass das Völkerstrafrecht allzubald an Bedeutung verlieren wird – ganz im Gegenteil.

Dass wir diesen Entwicklungen mit den Mitteln des demokratischen Rechtsstaats begegnen, halte ich für ein wichtiges Zeichen.

Und deswegen hoffe ich, dass der vorliegende Gesetzentwurf hier in diesem Hohen Haus eine breite Mehrheit finden wird,

und dass wir das Völkerstrafgesetzbuch weiterhin fortlaufend aktualisieren, wo dies nötig und an der Zeit ist.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.